

Lernförderung

Wenn die Schüler zu schlechte Noten haben, um in die nächste Klasse versetzt zu werden, können sie Nachhilfe bekommen. Diese wird dann aus den Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes bezahlt. Das ist jedoch nur möglich, wenn die Schule keine ausreichende Unterstützung, wie zum Beispiel Förderunterricht, anbietet.

Auch Schüler, die weniger gute Noten haben aber nicht versetzungsgefährdet sind, können Nachhilfe erhalten, um so bessere Noten zu erreichen. Denn gute Noten tragen auch dazu bei, die Chancen auf dem Ausbildungsmarkt zu verbessern.

Damit die Nachhilfe bezahlt wird, muss die Schule bestätigen, dass das Kind eine zusätzliche Förderung benötigt.



Mittagessen

Damit Eltern nicht so hohe Kosten haben, können Schüler und Kindergartenkinder für das Mittagessen in Schule oder Kita einen Zuschuss bekommen. Trotzdem fällt für die Eltern oder Erziehungsberechtigten ein Eigenanteil in Höhe von einem Euro pro Mittagessen an. Zuschüsse gibt es auch, wenn für die Mittagsverpflegung des Kindes eine Pauschale gezahlt wird.

Ausflüge und Klassenfahrten

Übernommen werden die tatsächlichen Aufwendungen ohne Taschengeld. Dies gilt sowohl für eintägige als auch für mehrtägige Ausflüge und Fahrten von Schulen und Kindertageseinrichtungen. Es muss sich dabei um eine offizielle Veranstaltung der Schule oder der Kindertageseinrichtung handeln.

Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren erhalten ein Budget von zehn Euro monatlich für Vereins-, Kultur- oder Ferienangebote. Damit können sie beispielsweise Musikunterricht nehmen, Sportangebote nutzen oder an Freizeiten teilnehmen.

Wie bekommt man die Leistungen?

Alle Leistungen werden mit dem jeweiligen Anbieter, wie beispielsweise der Musikschule oder dem Sportverein, direkt abgerechnet. Eltern und Kinder können dabei den für sie passenden Anbieter selbst auswählen. Eine Ausnahme bildet der Schulbedarf, der direkt an die Eltern gezahlt wird.

Kontakt

Rheinisch-Bergischer Kreis, Amt für Soziales
Kreishaus Gronau, Refratherweg 30
51469 Bergisch Gladbach
Tel.: 02202 13-2880, Fax: 02202 13-104050
E-Mail: Bildung-Teilhabe@rbk-online.de

Öffnungszeiten:

Mo. – Fr.: 9 – 12 Uhr und Mo. – Do.: 14 – 16 Uhr

Weitere Informationen:

www.rbk-direkt.de (Stichwort: Bildung und Teilhabe)

Impressum: Rheinisch-Bergischer Kreis, Der Landrat, Referat für Presse und Kommunikation, Am Rübezahlwald 7, 51469 Bergisch Gladbach, Tel.: 02202 13-0, Fax: 02202 13-2497, www.rbk-direkt.de, E-Mail: info@rbk-online.de, Verantwortliche Redakteurin: Birgit Bär, Text: Hannah Weisgerber, Layout/Design: Sabine Müller, Druckerei: söhngen printmedien, Foto Titel: © ehrenberg-bilder - Fotolia.com, Stand: Dezember 2014

Mitten im Leben mit Bildung und Teilhabe



Was beinhaltet das Bildungs- und Teilhabepaket?

Ob Musikunterricht, Klassenfahrt oder Mittagessen in der Schule: Viele Aktivitäten und Angebote im Freizeit- und Bildungsbereich sind mit Kosten verbunden. Um alle Kinder und Jugendlichen daran teilzuhaben zu lassen, gibt es seit 2011 das Bildungs- und Teilhabepaket (BuT). Es bietet verschiedene Fördermöglichkeiten:

- Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf
- Übernahme der Fahrtkosten der Schüler zur Schule
- Nachhilfe zur Verbesserung der Noten beziehungsweise zum Erreichen der Versetzung
- Mittagessen in Schule oder Kita
- Ausflüge und mehrtägige Klassenfahrten in Schule oder Kita
- Teilnahme an Musik, Kultur, Sport oder Freizeit

Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre können die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes für die Bereiche Kultur, Sport und Freizeit nutzen. Alle anderen Leistungen gelten bis 25 Jahre.

Wer erhält die Leistungen?

Die Leistungen erhalten Kinder und Jugendliche bis 25 Jahre, wenn sie eine allgemeinbildende oder berufsbildende Schule besuchen. Dies kann beispielsweise ein Berufskolleg sein. Außerdem dürfen sie keine Ausbildungsvergütung erhalten. Die Unterstützung gibt es nur, wenn ihre Eltern oder Erziehungsberechtigten oder sie selbst eine der folgenden Leistungen beziehen:

- Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem SGB II
- Sozialhilfe oder Grundsicherung nach dem SGB XII
- Wohngeld
- Kinderzuschlag (KiZ) zusätzlich zum Kindergeld
- Asylbewerberleistungen (AsylbLG) (analog SGB XII)

Wer Leistungen nach dem SGB II erhält, kann die Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket beim Jobcenter Rhein-Berg beantragen. Bei Unterstützung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz ist das Sozialamt der jeweiligen Kommune für den Antrag zuständig. In allen anderen Fällen können die Leistungen beim Amt für Soziales des Rheinisch-Bergischen Kreises beantragt werden.

Wie können die Leistungen bezogen werden?

Bevor man Bildungs- und Teilhabeleistungen erhält, müssen diese beantragt werden. Lediglich der persönliche Schulbedarf ist im Grundantrag auf Leistungen nach dem SGB II, SGB XII und AsylbLG enthalten und braucht nicht gesondert beantragt zu werden. In den anderen oben genannten Fällen müssen die Leistungen separat beantragt werden.

Schulbedarf

Schüler erhalten für die Schulausstattung zum 1. August 70 Euro und zum 1. Februar 30 Euro. Anschaffungen wie Schulranzen, Sportzeug sowie Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien, zum Beispiel Füller, Malstifte, Taschenrechner oder Hefte, sollen dadurch erleichtert werden.

Schülerbeförderungskosten

Für die Beförderung mit dem Schulbus ist der Schulträger der erste Ansprechpartner. Dies ist meistens die jeweilige Stadt oder Gemeinde. Wenn die Kosten nicht oder nur teilweise von dort übernommen werden, können Schüler einen Zuschuss beantragen.

